

Austausch des Satzungsaktes zu TOP 51
§.S. vom 01.07.10 (BV/0472/2010)

Satzung

der Stadt Koblenz zur nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 126: Cafe Rheinanlagen und angrenzende Bereiche

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am **1.7.2010** aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.9.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 126: Cafe Rheinanlagen und angrenzende Bereiche“ vom 10.07.2007 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Sie endet daher unter Abweichung von § 5 der Satzung vom 10.07.2007 (bekannt gemacht am 11.7.2007) und § 1 der ersten Verlängerungssatzung vom 16.06.2009 (bekannt gemacht am 29.6.2009) nunmehr am **10.07.2011**.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister